

Wildtiere im Zirkus

Würdemissachtend und längst nicht mehr zeitgemäss

“ Elefanten im Kopfstand, «Männchen» machende Löwen und kostümierte Affen in der Manege; glücklicherweise gehören solche Vorführungen – zumindest in unseren Breitengraden – je länger je mehr der Vergangenheit an. In vielen Ländern ist das Mitführen von Wildtieren im Zirkus mittlerweile verboten. Die Schweiz gehört jedoch leider noch immer nicht dazu.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER UND MLAW ALEXANDRA SPRING

Fälschlicherweise wird die Zähmung als Voraussetzung für die Dressur von Wildtieren im Zirkus oft mit dem Prozess der Domestikation gleichgesetzt. Domestizierte Tierarten wie Hunde, Katzen oder Pferde haben sich über Jahrzehnte mittels gezielter Zucht genetisch verändert und an die menschliche Umwelt angepasst. Im Gegensatz dazu führt die Zähmung zu einem erlernten Verhalten einzelner Tiere, die mit einer reduzierten Scheu vor dem Menschen verbunden sein kann. Dressierte Elefanten, Tiger, Seelöwen etc. haben jedoch noch immer dieselben arttypischen Bedürfnisse wie ihre wild lebenden Artgenossen. Ganz davon abgesehen, dass ihre Haltung in Gefangenschaft kaum je tiergerecht ist, geht es bei Vorführungen von Wildtieren im Zirkus um eine in der Manege dargestellte Dominanz, bei der das Publikum auf Kosten der Tiere unterhalten werden soll.

Haltung von Wildtieren ist anspruchsvoll

Für gewerbmässige Wildtierhaltungen wie Zoos, Zirkusse, Wildparks oder Volieren braucht es gemäss Schweizer Tierschutzrecht eine Bewilligung des kantonalen Veterinärdienstes. Dasselbe gilt für die private Haltung von Wildtieren, die besondere Ansprüche an ihre Unterbringung und Betreuung stellen. Dies gilt unter anderem für viele Vogelarten (Laufvögel, Grosspapageien, Kolibris etc.), Giftschlangen und für sämtliche Säugetiere, mit Ausnahme von Kleinnagern (Meerschweinchen, Ratten, Chinchillas etc.) und einheimischen Insektenfressern (Igel, Maulwürfe etc., wobei viele von diesen gar nicht



Die Vorführungen, zu denen Wildtiere im Zirkus genötigt werden, sind oft entwürdigend und verstossen damit in der Schweiz gegen das Tierschutzgesetz.

privat gehalten werden dürfen, weil sie kantonal geschützt sind).

Bereits die «normale» Haltung von Wildtieren bedeutet also eine grosse Herausforderung hinsichtlich der Befriedigung der artspezifischen Bedürfnisse in Gefangenschaft. Zu bedenken ist dabei, dass das Tierschutzrecht lediglich Minimalanforderungen an die Tierhaltung vorschreibt. Die Einhaltung dieser Vorgaben bedeutet somit längst noch nicht, dass die Tiere auch wirklich tiergerecht gehalten werden. Während Zoos und Wildtierparks die Möglichkeit haben, ihre Gehege grosszügig und strukturreich zu gestalten, sind die Bedingungen in den Transportwagen und mobilen Gehegen eines Zirkus meist ziemlich dürftig. Arttypische Bedürfnisse wie Bewegungsfreiheit, Futterbeschaffung, Sozialkontakte, Klimabedingungen etc. können dabei kaum befriedigt werden.

Belastende Tiertransporte

Neben den knapp bemessenen und oft strukturalarmen Gehegen, in denen Zirkustiere an den Gastspielorten untergebracht sind, kommen die regelmässigen Transporte von Spielort zu Spielort erschwerend hinzu. Die Tiere werden auf einer Tournee bis zu 50 Mal im Jahr verladen, befördert und wieder entladen. Selbst wenn sie an das Verfrachten, Fahren und Warten im Transportfahrzeug gewöhnt sind (wie dies von den Zirkusverantwortlichen regelmässig beteuert wird), werden auch bei routinierten Tieren immer wieder verschiedene Anzeichen von Stress beobachtet.



Zucht und Dressur unter fremdem Recht

Tiernummern werden in der Regel für eine Saison von ausländischen Unternehmen eingekauft. Für Schweizer Spielorte gilt für den Transport, die Haltungsbedingungen wie auch für die Aufführungen der Zirkustiere das eidgenössische Tierschutzrecht. Die vorgängige Zucht, Zählung und Dressur der Tiere haben jedoch sehr oft im Ausland unter Bedingungen stattgefunden, deren Standard hinsichtlich Haltung und Umgang meist sogar klar unter jenem des Schweizer Rechts liegt. Tiere, die in Schweizer Manegen auftreten müssen, wurden mit anderen Worten bereits zuvor oft unter inakzeptablen Umständen gehalten und trainiert.

Um sie besser dressieren zu können, werden Jungtiere häufig sehr früh oder wiederholt von ihren Müttern getrennt. Viele dieser Tiere entwickeln im ausgewachsenen Alter Verhaltensstörungen. Handaufzuchten führen zudem zu einer Fehlprägung der Jungtiere auf den Menschen, was schon mehrfach zu fatalen Unfällen geführt hat.

Hinzu kommt letztlich, dass meist unklar ist, welches Schicksal ausgediente und überschüssige oder für die Dressur ungeeignete Tiere erleiden. Weil die finanziellen Mittel oft knapp sind und keine langfristigen Unterbringungsmöglichkeiten für ausgemusterte Tiere bestehen, müssen diese nicht selten von Tierschutzorganisationen an geeignete Orte vermittelt werden.

Erniedrigung bedeutet eine Missachtung der Tierwürde

Neben der Zucht, Dressur und Haltung sowie dem Transport von Zirkustieren sind aus der Sicht des Tierschutzes selbstverständlich auch die Vorführungen, zu denen sie in der Manege genötigt werden, oftmals fragwürdig. Vor dem Hintergrund, dass die Tierwürde in der Schweiz durch die Bundesverfassung und das Tierschutzgesetz ausdrücklich geschützt ist, sind Aufführungen, bei denen Tiere für die Unterhaltungsindustrie erniedrigt oder übermässig instrumentalisiert werden, grundsätzlich sehr problematisch. Dies gilt für herabwürdigende Verhaltensweisen, mit denen Zirkustiere beispielsweise lächerlich gemacht oder verdinglicht werden, ebenso wie für reine Machtdemonstrationen,

Bilder: stock.adobe.com

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org

bei denen es in erster Linie um das Aufzeigen geht, dass der Mensch in der Lage ist, gefährliche und physisch überlegene Tiere dazu zu bringen, auf Kommando widernatürliche Kunststücke aufzuführen. Statt den in ihrem natürlichen Lebensraum oftmals stark bedrängten Wildtieren den dringend notwendigen Schutz zukommen zu lassen, führt all dies dazu, dass sie in der Manege auf Kosten des Publikums vollständig instrumentalisiert, als Clowns oder Kuschtiere vermenschlicht oder aber als gefährliche Bestien vorgeführt werden. Derartige Präsentationen vermögen freilich weder das menschliche Verlangen nach exotischer Unterhaltung noch das Argument der Zirkusbefürworter zu rechtfertigen, wonach Dressur und Auftritte eine artgemässe Beschäftigung darstellen und den durch die Haltung bedingten Bewegungsmangel kompensieren würden. Vielmehr bedeuten sie klare Würdemissachtung

gen, die als Tierquälereien strafbar sind. Nicht vergessen werden darf im Übrigen, dass nicht nur die Instrumentalisierung und Erniedrigung von Wildtieren problematisch sind, sondern auch Präsentationen von Haustieren wie Pferden, Hunden oder Katzen stets kritisch hinterfragt und unter dem Aspekt des Schutzes der Tierwürde einer individuellen Beurteilung unterzogen werden müssen.

Zirkus im Auftrag des Artenschutzes?

Ähnlich wie bei der Haltung von Wildtieren im Zoo werden auch in Bezug auf das Mitführen von Wildtieren im Zirkus die Argumente «Bildungsauftrag» und «Artenschutz» häufig als Rechtfertigung genannt. So wird ausgeführt, der Mensch sei erst bereit, sich für den Schutz einer Tierart zu engagieren, wenn er diese kennt und auch schon aus der Nähe erleben durfte. Dass Tiere in der Manege gar nicht natürlich wahrgenommen werden, deutet jedoch eher darauf hin, dass der Zirkus nicht als Bildungsstätte, sondern als Unterhaltungsspielplatz verstanden wird. In der Digitalisierung gibt es längst alternative Ansätze, um den Menschen das Wesen von Wildtieren und damit deren Schutz näher zu bringen. In ihren natürlichen Lebensraum und Sozialstrukturen eingebunden, zeigt ein gut realisierter Dokumentarfilm Wildtiere heute weit realistischer.

Andere Staaten sind fortschrittlicher

Unter Experten besteht zunehmend Einigkeit darüber, dass eine artgerechte Haltung von Wildtieren in Zirkusbetrieben nicht möglich ist. Aus diesem Grund haben mittlerweile rund 50 Länder auf der ganzen Welt, darunter etwa Österreich, Bulgarien, Belgien, Griechenland, Indien, Mexiko, Bolivien oder Singapur, generelle oder zumindest partielle Verbote der Wildtierhaltung in Zirkussen erlassen. Bedauerlicherweise gilt dies derzeit jedoch nicht für die Schweiz. Im-

merhin verzichten die meisten Schweizer Zirkusunternehmen aber freiwillig auf das Vor- und Mitführen von Raubtieren, Elefanten und anderen Exoten. Dies beweist, dass gute und zeitgemässe Unterhaltung auch ohne Tiere möglich ist, wie es die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und ihre Partnerorganisationen in ihrer Kampagne «Keine Wildtiere im Zirkus» (www.keine-wildtiere-im-zirkus.ch) schon seit längerer Zeit fordern. Erst kürzlich wurde die Motion der Nationalrätin Irène Kälin (GP/AG), die verlangt hatte, dass der Bundesrat zumindest das Mitführen von gewissen Wildtieren im Zirkus verbietet, im Parlament unbehandelt abgeschrieben.

DR. IUR. GIERI BOLLIGER
ist Geschäftsleiter der TIR
MLAW ALEXANDRA SPRING
ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR



Wildtiere gehören nicht in kleine, mobile Gehege, die ihren natürlichen Bedürfnissen in keinerlei Hinsicht entsprechen.